

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

14. Februar 2024

Nummer 6

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	52
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	
Benennung einer Verkehrsfläche	52
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	52
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	53
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	54
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	55
- Erdgaspreise	
- Strompreise	

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, Zwischen Bahnhofsstr. / Am Burgweiher / Lessenicher Str., Bebauungsplan Nr. 6220-1 „Schamotte-Fabrik“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit von

Montag, den 19.02.2024 bis einschließlich Montag den, 04.03.2024

im Stadthaus auf Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53111 Bonn und im Internet unter www.bonn.de/schamotte-fabrik und unter www.bonn-macht-mit.de (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) ist im Stadthaus, Etage 2 (vor dem Ratssaal), Berliner Platz 2, 53103 Bonn die Einsichtnahme der Pläne und die Anhörung möglich.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Hardtberg eingesehen werden.

Außerdem findet am **29.02.2024** zwischen 17 und 19 Uhr eine Bürgerversammlung im Rathaus Hardtberg, Villemombler Straße 1, 53123 Bonn statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: www.bonn.de/schamotte-fabrik oder auch in der Suchleiste unter *Schamotte-Fabrik* abrufbar.

Bonn, den 05.02.2024

Wiesner
Stadtbaurat

Benennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Bad Godesberg hat in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf Anlage 1 mit 

gekennzeichnete private Erschließungsanlage zwischen Kennedyallee und Ahrstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf erhält den folgenden Straßennamen:

Ursula-Lehr-Straße

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 6. Februar 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (AktENZEICHEN: 2000.3608.5413, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 23.11.2023 für **Jeno Ferenc Horváth**, zuletzt wohnhaft Abteistraße 10, 86687 Kaisheim, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Ordnungsverfügung der Unterhaltskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 01.02.2024	Az.: 931172
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Michael Mies, Heinrich-Klein-Str. 26, 51143 Köln	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 01.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schmitz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 05.02.2024	Az.: 50-223/884510
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Nouredine Abou Salem *01.01.1970	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 05.02.2024	Az.: 50-223/ko/916168
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Omos, Roland	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 05.02.2024	Az.: 50-223/UVG
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Gulamsakhi Soltani	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.02.2024	Az.: 50-223/ 913787
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Kris Jülich	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Datum der Verfügung 18.01.2024	Az.: 50-221/84-0784
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn: HASSANKHEL, Younes	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.11 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Lohrberg

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Datum der Verfügung 06.02.2024	Az.: 50-221/84-0784
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn: HASSANKHEL, Younes	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.11 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Lohrberg

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Erdgaspreise zum 1. April 2024

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Erdgas (GasGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Erdgaspreise der Grundversorgung zum 1. April 2024 an. Der Verbrauchspreis für Erdgas sinkt um 5,022 Cent pro Kilowattstunde (brutto). Grund für die Senkung des Verbrauchspreises sind niedrigere Beschaffungskosten. Durch die gestiegenen Netzentgelte erhöht sich allerdings der Grundpreis um 3,57 Euro pro Monat.

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung

Für die Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gelten nachstehende Regelungen.

Preisstand: 1. April 2024

BonnBasis I		
	Netto ¹	Brutto ²
Arbeitspreis	12,839 ct/kWh	15,278 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	7,69 Euro	9,15 Euro

BonnBasis II		
	Netto ¹	Brutto ²
Arbeitspreis	11,589 ct/kWh	13,791 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	14,35 Euro	17,08 Euro

Zwischen **BonnBasis I und II** wird die Bestpreisabrechnung durchgeführt. Der Übergang liegt zurzeit bei 6.394 kWh/Jahr³. Der Gasverbrauch ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung wird zum Allgemeinen Preis **BonnBasis I** abgerechnet. Vorgenannte Allgemeine Preise gelten für den Erdgasverbrauch zu privaten Zwecken sowie für den 10.000 kWh/Jahr nicht übersteigenden Erdgasverbrauch zu gewerblichen, beruflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

¹ Die Nettopreise enthalten bei den Arbeitspreisen die Erdgassteuer von zurzeit 0,55 Cent pro Kilowattstunde. ² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent. ³ Die Rentabilitätsgrenze wurde anhand der Nettopreise ermittelt.

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 GasGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung

	BonnBasis I				BonnBasis II			
	Stand 01.10.2023		ab 01.04.2024		Stand 01.10.2023		ab 01.04.2024	
	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	66,96		109,80		162,12		204,96	
Grundpreis pro Monat	5,58		9,15		13,51		17,08	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		20,300		15,278		18,813		13,791

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 Prozent Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	56,28		92,28		136,20		172,20	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		17,059		12,839		15,809		11,589

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Energiesteuer	0,550	0,550	0,550	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,330	0,330	0,330	0,330
Kosten Emissionszertifikate nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO ₂ -Preis)	0,546	0,816	0,546	0,816
Bilanzierungsumlage	0,000	0,000	0,000	0,000
Gasspeicherumlage	0,145	0,186	0,145	0,186
	1,571	1,882	1,571	1,882

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde*		1,901		2,233		1,341		1,387
Grundpreis Netz*	50,40		72,00		132,00		168,00	
Messstellenbetrieb inklusive Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,72		12,72		12,72		12,72	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	63,12	3,472	84,72	4,115	144,72	2,912	180,72	3,269

Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	-6,84		7,56		-8,52		-8,52	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,587		8,724		12,897		8,320

* Der Preis pro verbrauchter Kilowattstunde und der Grundpreis des Netzbetreibers sind verbrauchsabhängig („geglättetes Stufenmodell“). Für BonnBasis I wird der typische Verbrauch von 5.000 kWh dargestellt, für BonnBasis II sind es 20.000 kWh.

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Strompreise zum 1. April 2024

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Strom (StromGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Strompreise der Grundversorgung zum 1. April 2024 an. Der Verbrauchspreis für Strom sinkt um 6,14 Cent pro Kilowattstunde (brutto). Grund für die Senkung des Verbrauchspreises sind niedrigere Beschaffungskosten. Durch die gestiegenen Netzentgelte erhöht sich allerdings der Grundpreis um 2,57 Euro pro Monat.

Preisblatt Grundversorgung Strom Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe

Für Kundschaft mit überwiegendem Eigenverbrauch im Haushalt oder Eigenverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke.

BonnBasis		
	Netto	Brutto ¹
Arbeitspreis	29,67 ct/kWh	35,31 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	13,17 Euro	15,67 Euro
Bei Tarifschaltung		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Tarifschaltung	25,27 ct/kWh	30,07 ct/kWh

Zusatzgeräte		
	Netto	Brutto ¹
Elektronischer Stromzähler pro Monat	2,04 Euro	2,43 Euro
Stromwandlersatz pro Monat	3,10 Euro	3,69 Euro

Für Kundschaft mit überwiegendem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche Zwecke.

BonnBasis Business		
	Netto	Brutto ¹
Arbeitspreis	29,90 ct/kWh	35,58 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	19,77 Euro	23,53 Euro
Bei Tarifschaltung		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Tarifschaltung	25,27 ct/kWh	30,07 ct/kWh

¹ In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent.

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	BonnBasis				BonnBasis Business			
	Stand 01.10.2023		ab 01.04.2024		Stand 01.10.2023		ab 01.04.2024	
	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	157,20		188,04		251,52		282,36	
Grundpreis pro Monat	13,10		15,67		20,96		23,53	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		41,450		35,310		41,720		35,580

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 Prozent Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	132,12		158,04		211,32		237,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		34,830		29,670		35,060		29,900

In den Netto-Endpreis fließen ein:		ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990		1,990		1,990		1,990
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,357		0,275		0,357		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417		0,643		0,417		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,591		0,656		0,591		0,656

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,550		6,080		4,550		6,080
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	54,750		74,950		54,750		74,950	
Messstellenbetrieb inklusive Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt (ab 01.04.2024 mME))	8,000		16,810		8,000		16,810	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen	62,750	9,955	91,760	11,694	62,750	9,955	91,760	11,694

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	69,37		66,28		148,57		145,48	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		24,875		17,976		25,105		18,206

Benennung einer privaten Erschließungsanlage zwischen Kennedyallee und Ahrstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf

